

# ARBEIT UND GESUNDHEIT

## spezial 12 2002

Infos für Arbeitsschutzprofis

Foto: Gielnik

## Sicher auf den Weg gebracht

Wer Gefahrgut auf den Weg bringt und empfängt, muss auf seinem Betriebsgelände eine Fülle von Vorschriften beachten, die dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit dienen. Mehr als die Hälfte der Gefahrguttransport-Betriebe setzt die Vorschriften gut oder sehr gut um.

Wie steht es in Betrieben, die gefährliche Güter befördern, mit der Einhaltung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)? Die Gewerbeaufsicht Halle überprüfte 31 Unternehmen.

Überwacht wurden solche Betriebe, für die Befreiungen über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten nach §1b GbV nicht zutreffend sind. In 52% der überprüften Betriebe war eine gute bis sehr gute Umsetzung der GbV zu verzeichnen. Die restlichen überprüften Betriebe hatten einzelne Anforderungen und Pflichten, die sich aus der GbV ergeben, nicht umgesetzt.

Überprüft wurden unter anderem:

- die Erstellung und laufende Aktualisierung von Gefahrgutdatenbankkatalogen
- die umfassende und präzise Information der Gefahrgutdienstleister an die Verloader und Befüller von Gefahrgut
- die Verwendung von Überwachungschecklisten im Sinne der Rn. 10400 ADR bei Ein- und Ausfahrkontrollen
- die Schulungen der Subunternehmen durch Auftraggeber, speziell zu bestimmten Chemietransporten
- die Ausgabe von Fahrerhandbüchern zum Gefahrguttransport, zur Ladungssicherung usw.
- die Lieferantenbewertungen (regelmäßig) auch nach Gefahrgutverordnungen
- nachgewiesene Check-Reporte für Tankcontainer
- fachspezifische Schulungen.

mso, redaktion@arbeit-und-gesundheit.de

### i VERSICHERT AUF DEM KUNDENPARKPLATZ?

Der Mitarbeiter eines Baumarktes transportiert mit dem betriebseigenen Gabelstapler Holz zu einem Kundenfahrzeug. Bei der Rückwärtsfahrt kollidiert er mit dem Fahrzeug, das auf dem betriebseigenen Parkplatz steht. Da es nur ein Blechschaden ist und der Mitarbeiter annimmt, dass der Schaden von der Betriebshaftpflicht-Versicherung geregelt wird, macht er sich nicht allzu viel daraus.

Doch er ist im Irrtum, denn die Betriebshaftpflichtversicherung schließt in der Regel nur Maschinen und Geräte ein, die auf abgeschlossenen Betriebsgeländen eingesetzt werden.

Mehr zum Thema öffentlicher Verkehrsraum und betriebliche Praxis auf den Folgeseiten von *spezial*.



Foto: Still

Sobald der Stapler das Betriebsgelände verlässt, ist er nicht mehr versichert

Art der Fahrzeuge	Zulassungspflicht gemäß StVZO?	Art der Versicherung
<b>1. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, bis zu 6 km/h Höchstgeschwindigkeit</b>		
auf abgeschlossenen Betriebsgrundstücken	nicht zulassungspflichtig	Betriebs-Haftpflicht
auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen	nicht zulassungspflichtig	Betriebs-Haftpflicht
<b>2. Kraftfahrzeuge einschl. Gabelstapler über 6 km/h Höchstgeschwindigkeit</b>		
auf abgeschlossenen Betriebsgrundstücken	nicht zulassungspflichtig	Betriebs-Haftpflicht
auf Betriebsgrundstücken, die Dritten zugänglich sind	zulassungspflichtig	KFZ-Haftpflicht
auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen	zulassungspflichtig oder Ausnahme gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 2	KFZ-Haftpflicht

↑ Zulassungs- und Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge auf tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen

## Öffentlich oder nicht?

In nahezu allen Betrieben treffen Kunden-, Lieferanten- und Werksverkehr aufeinander. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Betriebsflächen öffentliche Verkehrsbereiche sind.

Bei Betriebsgeländen kann es sich handeln um:

- rechtlich-öffentlichen Verkehrsraum
- tatsächlich öffentlichen Verkehrsraum (faktisch öffentlich)
- nicht öffentlichen Verkehrsraum.

### Rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum

Ein Verkehrsraum ist dann öffentlich, wenn es der Verfügungsberechtigte will oder die Benutzung für eine unbestimmte Personengruppe möglich ist (z. B. Straßen, Plätze etc.). Gemeint sind Personen, die nicht durch eine enge persönliche Beziehung miteinander verbunden sind. Auch in Betrieben gibt es unbestimmte Personengruppen wie Kunden, Lieferanten, Monteure, Besucher. Als öffentlich sind deshalb auch zum Beispiel Parkplätze vor Geschäften und Gaststätten oder Bereiche für Lieferverkehr zu betrachten, wenn der Verkehrsraum gewollt oder mit stillschweigender Duldung öffentlich genutzt wird.

### Nicht öffentliche Verkehrsräume

Nicht öffentlich sind hingegen Flächen, von denen der Verfügungsberechtigte die Allgemeinheit ausschließt, was er durch einen entsprechenden Beschränkungs willen, eine eindeutige Beschränkungs-vorkehrung sowie eine Beschränkungs-kontrolle ausdrückt.

### Beschränkungswille

Der Verfügungsberechtigte kann jeden Personen- und Fahrzeugverkehr ausschließen. Dies ist jedoch nicht die Regel, da Betriebe einige Personen auf das Betriebsgelände zulassen wollen. Daher wird das

Gelände oft dauerhaft oder zeitweise für den Kunden- und Lieferantenverkehr freigeben. Die Kunden- und Lieferanten sind jedoch ein unbestimmter Personenkreis, weshalb praktikable Beschränkungsvorkehrungen und -kontrollen durchgeführt werden müssen.

### Beschränkungsvorkehrungen

Geeignete sind Verbotstafeln in Verbindung mit Ampeln, Schranken, Zäunen und Absperrketten. Zugangsberechtigte Personen erhalten Erlaubnisausweise. Generelle Erlaubnisse für Firmen sind nicht ausreichend. Die Fahrer müssen einzeln bekannt und auf dem Betriebsgelände eingewiesen sein.

### Beschränkungskontrolle

Die Zutrittsbeschränkung eines nicht-öffentlichen Verkehrsraumes wird kontrolliert, indem vor dem Betreten die Erlaubnisausweise vorgelegt werden müssen.

### Verkehr auf dem Betriebsgelände

Da Betriebsgrundstücke, Zufahrtsstraßen oder Firmenparkplätze, die mit Erlaubnis oder stillschweigender Duldung des Firmeninhabers durch jedermann genutzt werden, zu den tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen zählen, gilt hier grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das gilt natürlich auch für öffentliche Flächen, die zu Betrieben gehören

**Wo nicht nur Mitarbeiter, sondern Fremde das Betriebsgrundstück betreten bzw. befahren, liegt eine tatsächlich öffentliche Verkehrsfläche vor**

(siehe vorherige Seite). In der StVO sind unter anderem Regelungen zur Verkehrsführung und zur Beschilderung festgelegt. Selbstgefertigte Hinweisschilder wie: „Stapler haben Vorfahrt“ gelten deshalb nicht.



Foto: Giehl

Um ein Gelände vom öffentlichen Verkehrsraum abzugrenzen, reichen Hinweise wie „Durchfahrt verboten“ oder „Besucher beim Pförtner melden“ nicht aus

Art der Fahrzeuge	Zulassungspflicht gemäß StVZO?	Art der Versicherung
▶ <b>3. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 6 km/h bis 20 km/h</b>		
<b>auf abgeschlossenen Betriebsgrundstücken</b>	nicht zulassungspflichtig	Betriebs-Haftpflicht
<b>auf öffentlichen sowie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen</b>	nicht zulassungspflichtig	Betriebs-Haftpflicht
<b>4. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h</b>		
<b>auf abgeschlossenen Betriebsgrundstücken</b>	nicht zulassungspflichtig	Betriebs-Haftpflicht
<b>auf öffentlichen sowie beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen</b>	nicht zulassungspflichtig (aber amtl. Kennzeichen)	KFZ-Haftpflicht

Nach § 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) besteht für alle Fahrzeuge, die mit Maschinenkraft angetrieben werden, eine Zulassungspflicht. Hiervon hat der Gesetzgeber Ausnahmeregelungen für bestimmte Maschinen und Fahrzeugtypen vorgesehen. Außerdem ist der Halter eines Kraftfahrzeugs gemäß § 1 Pflichtversicherungsgesetz verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen fährt.

### Die richtige Fahrerlaubnis?

Nach § 2 StVG besteht in Verbindung mit § 4 Abs. 1 StVZO eine Fahrerlaubnispflicht. Das bedeutet: Das Fahren ohne Fahrerlaubnis ist strafbar. Für das Fahren der Fahrzeuge und Maschinen im öffentlichen Verkehrsbereich müssen die entsprechenden Führerscheine vorliegen. Wie bei der StVZO wird unterschieden nach Fahrzeugen (z. B. Gabelstapler) und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Heinz Bösel/mso, [redaktion@arbeit-und-gesundheit.de](mailto:redaktion@arbeit-und-gesundheit.de)



Foto: Bau-BG

Wer einen Gabelstapler lenkt, der schneller als 25km/h ist, braucht einen auf das Staplergewicht bezogenen Lkw-Führerschein

## Nachgefragt:

Was sollten Unternehmer für die Sicherheit ihrer betrieblichen Verkehrsräume tun?

Dipl.-Ing. Heinz Bösel,  
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft:

Der Unternehmer oder die von ihm Beauftragten sollten zuallererst mit den zuständigen Behörden wie Straßenverkehrsamt, Landratsamt und Zulassungsstelle abklären, ob auf dem Betriebsgelände öffentlicher Verkehr stattfindet und welche Maßnahmen daraus folgen.

Als zweiter Schritt wäre zu prüfen, ob und in welchem Bereich eine räumliche Trennung von öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrsbereichen eingeführt werden kann. Erweist sich das als sinnvoll, müssen wirksame Beschränkungsvorkehrungen wie Schranken errichtet und entsprechende Zugangskontrollen eingeführt werden. Und nicht zuletzt sollte er mit seiner Versicherung klären, wer für welche Schäden aufkommt.

Zudem müssen die Mitarbeiter unterwiesen werden, damit auch sie die unterschiedlichen Regeln kennen und beachten.

## DAS SOLLTEN SICHERHEITSFACHKRÄFTE LESEN



THEMEN IM DEZEMBER-HEFT:

Verminderung gesundheitlicher Beschwerden am Arbeitsplatz durch Pflanzen;

Jäger: Einsatz von Hubarbeitsbühnen;

Elliehausen etc.: Stress und Arbeit;

Mattes: Neugestaltung des Rechtsbereiches ... GSG-Novelle 2000.

Die Monatszeitschrift für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallversicherung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften – HVBG.

Zu beziehen vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Postfach 304240, 10724 Berlin



Exemplarischer Blickverlauf auf einer Internetseite.  
Man sieht die aufgezeichneten Blicksprünge (gelbe Linien)  
sowie die Fixationen (rote Kreise)

## aus der forschung 12 2 0 0 2

### Internetgestaltung für ältere Arbeitnehmer

# Sehen, erkennen, reagieren

Die Nutzung des Internets findet zunehmend Eingang in den (Arbeits-)Alltag. Um relevante Informationen schnell und gezielt finden zu können, ist eine optimale Gestaltung der Internetseiten erforderlich. Viele kennen das Phänomen, wie langwierige Suchen auf schlecht gestalteten Seiten einem „auf die Nerven gehen“ können.

Zur Konstruktion von Internetseiten liegen inzwischen einige Erkenntnisse aus verschiedenen Untersuchungen vor, allerdings werden hierbei spezielle Zielgruppen sehr häufig nicht berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise behinderte oder auch ältere/alte Menschen.

Der Frage, wie Internetseiten für ältere Arbeitnehmer optimal gestaltet werden sollten, wird im BGAG in einem gerade begonnenen Projekt nachgegangen. Folgende Problembereiche spielen dabei eine wichtige Rolle:

1. das Sehvermögen
2. kognitive Prozesse
3. die psychomotorischen Reaktionen.

Diese drei Bereiche sind generell beim Umgang mit dem Internet relevant und in allen drei Bereichen können ältere Arbeitnehmer Veränderungen aufweisen. Hierbei kann es sich um

Veränderungen positiver oder negativer Art handeln. Es ergeben sich z. B. folgende Fragen:

- Wie groß müssen die Zeichen sein, damit eine hohe Erkennensrate gewährleistet ist?
- Wie wirkt sich Vorwissen, beispielsweise langjährige Erfahrung in einem Arbeitsgebiet, auf den Umgang mit dem Internet aus?
- Wie groß müssen Schaltflächen sein, damit sie ohne zu hohe feinmotorische Anforderungen angesteuert werden können?

Um Internet-Gestaltungskriterien für ältere Arbeitnehmer zu untersuchen, werden Methoden verwendet, die sich bereits bei Untersuchungen des BGAG zur Wirksamkeit von Arbeitssicherheitsplakaten bewährt haben. Zum einen handelt es sich hierbei um den Einsatz eines Blickverfolgers. Hiermit kann untersucht werden, wann eine Person wie lange wo hin geschaut hat. Es resultiert der Blickverlauf der Person einschließlich der Fixationen, d. h. Stellen, auf die länger geschaut wurde. So kann festgestellt werden, ob relevante Information überhaupt aufgenommen wird, wie lange die Suche nach bestimmten Schaltflächen dauert usw. Außerdem kann festgestellt werden, ob ältere und jüngere Menschen auf die gleichen Elemente bei Internetseiten schauen oder ob es Unterschiede im Blickverhalten gibt. Weitere Fragen, z. B. welche Information gut behalten wurde oder welche Probleme aufgetreten sind, wird in einem Fragebogen erfasst. Auch die emotionale Wirkung der Internetseite ist von Bedeutung und wird untersucht.

Das Projekt gliedert sich in drei Phasen. Zunächst müssen Erkenntnisse gewonnen werden, welche Merkmale im Umgang mit dem Internet sich speziell bei älteren Arbeitnehmern zeigen, also auch wie eine gut gestaltete Internetseite bzw. eine weniger gut gestaltete Internetseite aufgebaut ist. Danach soll erarbeitet werden, welche Möglichkeiten zur Optimierung des Internets sich speziell für ältere Menschen daraus ableiten lassen. Nach diesen Kriterien sollen entsprechend verbesserte Seiten entwickelt werden. In der dritten Phase sollen die so gestalteten Internetseiten untersucht werden, d. h. beispielsweise ob sie akzeptiert werden und ob ihre Wirkung sich von herkömmlich gestalteten Seiten unterscheidet.

Hiltraut Müller-Gethmann, BGAG



Der Blickverfolger einschließlich eines Gestells zur Minimierung von Kopfbewegungen

### WEITERE INFOS

Berufsgenossenschaftliches Institut Arbeit und Gesundheit, BGAG, Königsbrücker Landstr. 2, 01109 Dresden, Internet [www.hvbg.de/bgag](http://www.hvbg.de/bgag)

